

Artikel II

1. Angewandte wissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, welche
- rein oder wesentlich militärischer Natur sind,
 - in dem beigefügten Verzeichnis „A“ besonders aufgeführt sind.
2. Angewandte wissenschaftliche Forschung auf irgendeinem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ besonders aufgeführten Gebiete ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Zonenbefehlshabers, in dessen Zone das Forschungsinstitut liegt, zulässig.

Artikel III

1. Grundlegende wissenschaftliche Forschung, rein oder wesentlich militärischer Natur, ist verboten.
2. Grundlegende wissenschaftliche Forschung, die nicht rein oder wesentlich militärischer Natur ist, ist nur verboten, soweit zu ihrer Durchführung Einrichtungen benötigt werden, die in Anbetracht ihres Umfangs oder ihrer besonderen oder ihnen eigenen Konstruktion zu angewandter wissenschaftlicher Forschung rein oder wesentlich militärischer Natur dienen könnten.

Artikel IV

1. Wissenschaftliche Forschung, die nicht gemäß Artikel II oder III dieses Gesetzes verboten ist, darf nur in Forschungsinstituten betrieben werden, die von dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt sind.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes kann der zuständige Zonenbefehlshaber alle Maßnahmen — mit Einschluß von Inspektionen — treffen und alle Anordnungen erlassen, die er zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung eines Forschungsinstituts für notwendig erachtet.

Artikel V

1. Jedes zugelassene Forschungsinstitut hat dem zuständigen Zonenbefehlshaber folgende Unterlagen einzureichen:
- Alle vier Monate technische Berichte, welche die Gesamttätigkeit des Instituts im einzelnen aufzeigen und genügend Angaben enthalten müssen, so daß Sachverständige die Richtigkeit der mitgeteilten Ergebnisse nachprüfen können, unter Beifügung aller Veröffentlichungen des Instituts und eines vollständigen Berichts, in dem alle behandelten Probleme kurz verzeichnet sein müssen und aus dem der Bereich der Untersuchung, praktische Verwendungsmöglichkeiten, Herkunft der Geldmittel, Betrag der gemachten Ausgaben, Namen des Leiters sowie alle weiteren vom Zonenbefehlshaber jeweils geforderten Angaben, ersichtlich sein müssen.
 - Möglichst gemeinverständlich gehaltene Jahresberichte über die gesamte im Laufe des Jahres geleistete Arbeit.
 - Ein vollständiges Verzeichnis der Anlagen, Apparaturen und Einrichtungen des Forschungsinstitutes, nach Verlangen des Zonenbefehlshabers.
 - Vorlage der gesamten Buchführung auf Verlangen des Zonenbefehlshabers.

2. Forschungsinstitute müssen dem Zonenbefehlshaber unter Angabe der in Aussicht genommenen Arbeiten und ihrer möglichen Tragweite schriftlich Meldung erstatten, bevor sie erlaubte Forschungsarbeiten auf den nachstehend bezeichneten Gebieten in Angriff nehmen:
- Grundlegende wissenschaftliche Forschung auf den im Verzeichnis „A“ aufgeführten Gebieten.

- Angewandte wissenschaftliche Forschung auf Gebieten, die in den Verzeichnissen „A“ und „B“ nicht aufgeführt sind.

Artikel VI

1. Das gesamte in einem Forschungsinstitut beschäftigte technische und wissenschaftliche Personal ist bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nach von diesem zu erlassenden Anordnungen zu registrieren.
2. Höhere Angestellte oder Wissenschaftler, die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder anderer nationalsozialistischer Organisationen gewesen sind und sich in ihnen aktiv betätigt haben, sind zu entfernen und durch Personen mit einwandfreier politischer Vergangenheit zu ersetzen. Ehemalige wissenschaftliche Arbeit sowohl im allgemeinen als auch zur Entwicklung von Waffen stellt für sich allein keinen Grund zur Entlassung oder sonstiger Bestrafung dar.

Artikel VII

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Angewandte wissenschaftliche Forschung“ bedeutet:
 - Forschungsarbeit, welche die industrielle Nutzbarmachung alter oder neuer wissenschaftlicher Kenntnisse oder Grundsätze anstrebt)
 - Die Vörwertung der Ergebnisse grundlegender wissenschaftlicher Forschung zur Einrichtung von Versuchsanlagen oder zur Entwicklung technischer Vorrichtungen;
 - Forschungsarbeit, welche die Verbesserung eines bekannten industriellen Herstellungsverfahrens oder einer technischen Einrichtung, oder die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung irgendeines industriellen Produktes anstrebt, oder
 - Praktische Anwendungsversuche neuer Vorrichtungen und das Erproben von Herstellungsmustern.
- „Grundlegende wissenschaftliche Forschungsarbeit“ bedeutet jede reine Forschungsarbeit auf jedem Gebiet, welche die Entdeckung neuer Erkenntnisse, Theorien, Grundsätze oder Naturgesetze sowie neuer Stoffe oder Zusammensetzungen anstrebt.
- „Forschungsinstitute“ umfaßt alle Forschungsstellen sowie Universitäten, technische Hochschulen, Anstalten, industrielle und sonstige Unternehmen, die eine Forschungsstelle unterhalten.

Artikel VIII

Unbeschadet der durch dieses Gesetz anderen auferlegten Verantwortlichkeit sind der Leiter des Forschungsinstitutes ebenso wie die Vorsteher der einzelnen Abteilungen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

Artikel IX

Personen, Organisationen oder Personenvereinigungen, die einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.

Artikel X

1. Personen, die einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit einer der folgenden Strafen bestraft:
- Gefängnis bis zu fünf Jahren,
 - Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr,